

Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Wolfgang Durner LL.M.

WS 2021/2022

Gliederung

- A. Grundlagen
- B. Die Rechtsformen des Verwaltungshandelns
- I. Überblick
- II. Der Verwaltungsakt
- III. Die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage
- IV. Nebenbestimmungen zum Verwaltungsakt
- V. Die isolierte Anfechtung von Nebenbestimmungen
- VI. Der fehlerhafte Verwaltungsakt
- VII. Bestandskraft, Widerruf und Rücknahme von Verwaltungsakten
- VIII. Die Zusicherung

UNIVERSITÄT BONN

- IX. Die Rechtsverordnung
- X. Der Realakt und das informelle Verwaltungshandeln
- XI. Die allgemeine Leistungsklage und die Unterlassungsklage
- XII. Der verwaltungsrechtliche Vertrag
- XIII. Verwaltung in Privatrechtsform
- C. Das Verwaltungsverfahren
- D. Das Verwaltungsrechtsverhältnis



Bedeutung der Klagearten zur Überprüfung oder Erzwingung von Verwaltungsakten

- → Die Anfechtungsklage führt zur Überprüfung des VAs; sofern dieser rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt wird er aufgehoben
- → Die Verpflichtungsklage ist auf den Erlass eines den Kläger begünstigenden VAs gerichtet



Zulässigkeitsprüfung – Allgemeines Schema für alle Klagearten

- I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 VwGO
- II. Statthafte Klageart
- III. Klagebefugnis, § 42 Abs. 2 VwGO (ggf. analog)
- IV. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen
- V. Weitere allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen



- 1. Aufdrängende Sonderzuweisung
- 2. Generalklausel, § 40 I 1 VwGO
 - a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit
 - b) Nichtverfassungsrechtlicher Art
- 3. Keine abdrängende Sonderzuweisung



1. Aufdrängende Sonderzuweisung

- → Liegt vor, wenn in einem (Bundes-)Gesetz ausdrücklich normiert wird, dass der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet ist
- → Die weitere Prüfung von § 40 VwGO wird dann obsolet, der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet
- → Beispiele: § 126 BRRG, § 40 II 1 VwGO (Ausgleichpflichtige Inhaltsbestimmung)



2. Generalklausel, § 40 I 1 VwGO

- a) Öffentlich-rechtliche Streitigkeit
- → Abgrenzung von privatem und öffentlichen Recht
- Analyse der streitentscheidenden Norm unter Zugrundelegung der Theorien
- → Ansonsten Abgrenzung nach allgemeinen Kriterien
- b) Nichtverfassungsrechtlicher Art
- → Eine Verfassungsrechtliche Art ist nur gegeben, wenn eine **doppelte Verfassungsunmittelbarkeit** zu bejahen ist, also Verfassungsorgane über Verfassungsrecht streiten.



3. Abdrängende Sonderzuweisung

- → Liegt vor, wenn in einem (Bundes-)Gesetz ausdrücklich normiert wird, dass der Rechtsweg zu einer anderen Gerichtsbarkeit führt.
- → Beispiele: Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG, Art. 34 Satz 3 GG,



II. Statthafte Klageart

- → Richtet sich nach dem konkreten **Klagebegehren**, welches auszulegen ist, § 88 VwGO
- → Die VwGO kennt unterschiedliche Klagearten
- → Grundsätzlich ist nicht gegenüber jedem staatlichen Handeln immer prinzipaler Rechtsschutz verfügbar
- → Ggf. muss der Bürger dann Rechtakte **inzident** angreifen (z.B. Bundesverordnungen)



III. Klagebefugnis

- → Beachte: Nicht jeder Rechtssatz kann durch den Bürger gerichtlich durchgesetzt werden! Durchsetzung bedarf eines subjektiven Rechts
- → Siehe hierzu § 42 Abs. 2 VwGO
- → Schutznormtheorie
- → Adressatentheorie



III. Klagebefugnis

Ein Hintergrund der Klagebefugnis ist Art. 19 Abs. 4 GG: Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen...

- → Siehe A. VI. Das subjektiv öffentliche Recht
- → Leistungsrecht mit Anspruch auf Justizgewähr
- → Besteht gegenüber Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt (diese ist *allein* die Exekutive)
- → Effektiver Rechtsschutz: Art. 19 Abs. 4 GG gewährt auch effektiven Rechtsschutz; Anforderungen an Rechtschutz dürfen nicht überspannt werden, Rechtsweg muss offen stehen



IV. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen

- → Diese sind jeweils abhängig von der einschlägigen Klageart
- z.B. **Vorverfahren** bei der Anfechtungsklage, besonderes Fortsetzungsfeststellungsinteresse bei der Fortsetzungsfeststellungsklage



V. Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen

Diese sind nur bei Bedarf ansprechen!

- 1) Beteiligten- und Prozessfähigkeit (§§ 61 ff. VwGO)
- 2) Sachliche und örtliche Zuständigkeit, §§ 45 ff, 52, 83 VwGO
- 3) Ordnungsgemäße Klageerhebung (§§ 81 ff. VwGO)
- 4) Vorverfahren (§§ 68 ff. VwGO, § 110 JustG NRW)
- 5) Klagefrist (§§ 70, 74, 57, 58, 60 VwGO)
- 6) Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis



Obersatz für die Begründetheit

Abhängig von der jeweiligen Klageart

Bei der Anfechtungsklage : "Die Anfechtungsklage ist begründet, soweit der VA rechtswidrig ist und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO."

Bei der Verpflichtungsklage: "Die Verpflichtungsklage ist begründet, soweit die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen verletzt ist, vgl. § 113 Abs. 5 VwGO. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kläger einen Anspruch auf Erlass des Verwaltungsakts hat."



Fall: Das WSCB in Schieflage

Raketenbauer A. errichtet das 20-stöckige World Space Center Beuel ohne Baugenehmigung und ohne Prüfung des Baugrunds. Als das WSCB sich zum Nachbargebäude des B. hinzuneigen beginnt, untersagt ihm das zuständige Bauamt die weitere Nutzung. A. will gegen diese Anordnung klagen, B. hingegen die Behörde zum Abriss des WSCB verpflichten.

§ 12 Abs.1 BauO NRW

Jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren Teilen sowie für sich allein standsicher sein.

§ 58 Abs. 2 BauO NRW (vereinfacht)

Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Sie treffen dabei nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen.

